

Satzung der Stiftung „Zukunft der Arbeit und der sozialen Sicherung“ (ZASS)

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen **Zukunft der Arbeit und der sozialen Sicherung (ZASS)**.
2. Sie ist eine allgemeine selbständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs.1 StiftG NW mit Sitz in Köln.

§ 2

Aufgabe und Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke der Stiftung sind:

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung von Kunst und Kultur;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung und Förderung von Maßnahmen, Seminaren und Projekten der demokratischen, politischen und beruflichen Bildung auf der Grundlage der Wertüberzeugungen der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung und der kirchlichen Sozialverkündigung;
- die Durchführung und Förderung von Projekten zur Aufarbeitung des politischen, gesellschaftlichen und sozialen Zusammenhangs der Zukunft der Arbeit und der sozialen Sicherung;
- die Durchführung und Förderung von Maßnahmen und Projekten der Jugend- und Altenhilfe in den gemeinnützigen Einrichtungen der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung;
- die Durchführung und Förderung von Kunstprojekten und Ausstellungen auf der Grundlage der Programmatik der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung;
- die Durchführung und Förderung kultureller Zwecke, die insbesondere der Aufarbeitung der Geschichte der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung in der Bundesrepublik dienen;
- die Durchführung und Förderung von Projekten zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Vereins- und Verbandswesen der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung und der Christlichen Arbeiterjugend.

Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Fachtagungen, Veranstaltungen und Projekte zu dem Themenkomplex „Zukunft der Arbeit und der sozialen Sicherung“.

Die Mittel der Stiftung werden gezielt für Projekte, die den Stiftungszwecken entsprechen, vergeben.

2. Die Stiftung ist befugt, die treuhänderische Verwaltung anderer gemeinnütziger nicht-selbständiger Stiftungen zu übernehmen.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet das Kuratorium. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Vermögen der Stiftung

1. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, wobei eine Umschichtung von Vermögenswerten zulässig ist. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist.
2. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden.

§ 4

Erträge

Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Spenden dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung und zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 5

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
 - der Vorstand,
 - das Kuratorium.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Für den Arbeitsaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums kann das Kuratorium eine angemessene Vergütung nach pflichtgemäßem Ermessen gegen Nachweis beschließen.

§ 6**Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird vom Kuratorium ein/e Nachfolger/in benannt.

§ 7**Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen/seine Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgabe ist insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses;
- b) Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung der Stiftungszwecke an das Kuratorium innerhalb von neun Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres;
- c) Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens gemäß den Beschlüssen des Kuratoriums.
- d) Erstellung des Haushaltsplans zur Vorlage an das Kuratorium.

§ 8**Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs (6) und höchstens elf (11) Personen.
2. In jedem Fall gehören dem Kuratorium an:
 - ein Vertreter der Bundesleitung der KAB Deutschlands
 - fünf Vertreter des Bundesausschusses der KAB Deutschlands.
 Es können bis zu fünf weitere Mitglieder benannt werden. Das Kuratorium kann bis zu drei weitere Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.
3. Die fünf weiteren Mitglieder werden alle sechs Jahre durch die verbandlichen Kuratoriumsmitglieder neu gewählt. Scheidet während der Amtsperiode eines der fünf weiteren Kuratoriumsmitglieder – gleich aus welchem Grunde – aus dem Kuratorium aus, so wird von den verbandlichen Mitgliedern des Kuratoriums ein neues Mitglied gewählt.
4. Scheidet eines der Kuratoriumsmitglieder, welches in seiner Eigenschaft als Vertreter der Bundesleitung der KAB Deutschlands oder als Vertreter des Bundesausschusses der KAB Deutschlands dem Kuratorium angehört, aus dieser Funktion aus, so scheidet es zum gleichen Zeitpunkt aus dem Kuratorium aus. An seine Stelle tritt ein von den übrigen verbandlichen Kuratoriumsmitgliedern zu benennendes Mitglied, das die entsprechende verbandliche Funktion innehat.

5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium legt die Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszwecks gemäß § 2 fest.

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Benennung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 6 Abs. 2;
- Überwachung des Vorstandes, insbesondere im Hinblick auf die Beachtung des Stifterwillens;
- Beschluss des Haushaltsplanes;
- Beschluss über die Mittelverwendung der Stiftung;
- Satzungsänderungen;
- Entscheidungen über die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit anderen Stiftungen;
- Genehmigung des Jahresabschlusses sowie des Tätigkeitsberichtes (§ 7 Abs. 2b).

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung bedürfen der Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.
3. Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, soweit es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Stiftung handelt. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

§ 11

Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss, Satzungsänderung

1. Eine Auflösung der Stiftung, der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks sind auch ohne wesentliche Veränderung der Verhältnisse zulässig.
2. Für Beschlüsse gem. Abs. 1 ist die Zustimmung 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.
3. Beschlüsse nach Abs. 1 werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam. Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde

zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters/der Stifterin gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 12 Anfall des Stiftungsvermögens

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder aber beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den „Gemeinnütziges Sozialwerk der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands e.V. (GSKAB)“; das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. § 2 oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 14 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Köln, den 30.09.2016

Einstimmig vom Kuratorium beschlossen.

